

Prof. Dr. von Wilmowsky  
**Sachenrecht** (Zivilrecht IIIb)  
(Vorlesung)

## **Verfügungen, bewegliche Sachen, durch Berechtigten:**

### **Übereignung nach § 931**

drei Elemente: Einigung -- Berechtigung des Verfügenden -- Abtretung  
Herausgabeanspruch

Kennzeichen: Die Sache befindet sich im Besitz eines Dritten.

#### **I. Einigung**

Inhalt: Übergang des Eigentums an der Sache

## **II. Berechtigung des Veräußerers**

- Das Eigentum an einer Sache übertragen kann nur derjenige, der entweder das Eigentum innehat oder mit Ermächtigung des Eigentümers handelt (§ 185: Einwilligung oder Genehmigung).
- Veräußert ein Nichteigentümer (dem auch keine Ermächtigung nach § 185 erteilt worden war), ist die Veräußerung nichtig.

In diesen Fällen ist ein Erwerb vom Nichtberechtigten in Betracht zu ziehen (§§ 932-935).

### **III. Abtretung des Herausgabeanspruchs**

- Sache ist im Besitz eines Dritten.
- Veräußerer hat Herausgabeanspruch gegen den Dritten.

- Quellen dieses Herausgabeanspruchs:

Vertrag zwischen dem Veräußerer und dem Dritten; (dieser Vertrag wird häufig ein BMV zwischen Veräußerer und Dritten begründet haben); oder

gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Veräußerer und dem Dritten (Bereicherungsrecht; GoA; Deliktsrecht)

- nicht: Herausgabeanspruch aus § 985
- Abtretung des Herausgabeanspruchs an den Erwerber

#### **IV. Anmerkungen**

##### **1. Abgrenzung § 931 -- § 929 S.1**

Fall: Veräußerer ist mittelbarer Besitzer; Dritter ist unmittelbarer Besitzer. Veräußerer überträgt seinen mittelbaren Besitz auf den Erwerber. (Wie? siehe § 870).

Frage: Übereignung nach § 929 Satz 1 oder nach § 931?

Antwort:

- Die Voraussetzungen beider Übereignungspfade liegen vor.
- Lösung: § 931 verdrängt hier den § 929 Satz 1;  
Grund: speziellere Regelung

## 2. Problembereiche

### a) *Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer*

Meinungsstreit:

- h.M.: Der Herausgabeanspruch, dessen Abtretung zur Übereignung nach § 931 führt, muss nicht aus einem Besitzmittlungsverhältnis stammen.

Bsp.: ausreichend: Herausgabeanspruch als Schadensersatzanspruch des Eigentümers nach § 823 Abs. 1

- Mindermeinung: Der § 931 gelte nur, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer sei, d.h. wenn sich sein Herausgabeanspruch aus einem Besitzmittlungsverhältnis ergebe.<sup>1</sup>

Folge: Übereignung allerdings gleichwohl möglich, allerdings allein durch schlichte Einigung (ohne ein „zweites“ Element)

Kritik: Aus dem Wortlaut (und auch aus dem Regelungszweck) des § 931 lässt sich eine Beschränkung auf Besitzmittlungsverhältnisse nicht ableiten.

---

<sup>1</sup> Jauernig (*Berger*), BGB, 18. Aufl. 2021, § 931 Rn. 1, 4. .

b) *Gestohlene Sache*

- h.M.: Übereignung nach § 931 durch Abtretung der Ansprüche, die der Eigentümer gegen den Dieb auf Herausgabe der Sache (außerhalb des EBV) besitzt.<sup>2</sup>

Als solche Ansprüche kommen in Betracht:

- (1) Herausgabeanspruch des Eigentümers aus Bereicherungsrecht (§ 812, Nichtleistungskondiktion)
- (2) Schadensersatzanspruch des Eigentümers gegen den Dieb aus Deliktsrecht (§ 823). Inhalt des Schadensersatzes: Naturalrestitution (§ 249), d.h. Wiedereinräumung des Besitzes an den Eigentümer.

Anmerkung: Der Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den Dieb aus §§ 985, 986 ist nicht abtretbar.<sup>3</sup>

- Mindermeinung: Übereignung durch bloße Einigung über den Eigentumsübergang.<sup>4</sup>

---

2 Staudinger (*Wiegand*), BGB, § 931 Rn. 12 (Bearbeitung 2017).

3 Staudinger (*Wiegand*), BGB, § 931 Rn. 13 (Bearbeitung 2017).

4 Jauernig (*Berger*), BGB, 18. Aufl. 2021, § 931 Rn. 10.

c) *Die Sache ist besitzlos.*

Bsp.: verlorene Sache

Übereignung: abhängig vom zukünftigen Tatsachenverlauf

- (1) Der Erwerber findet später die Sache: Übereignung erfolgt durch bloße Einigung nach § 929 Satz 2, die antizipiert für den Fall des Findens erfolgt.
- (2) Der Veräußerer findet später die Sache: Übereignung erfolgt auf dem Weg des § 930.
- (3) Ein Dritter findet später die Sache:

Auffassung 1: Übereignung nach § 931 durch antizipierte Abtretung des Herausgabeanspruchs, den der Eigentümer nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 gegen den Dritten besitzt. („Antizipiert“, weil die Abtretung erfolgt, bevor ein Dritter die Sache gefunden hat und der Herausgabeanspruch aus Bereicherungsrecht entsteht) -- Nachteil: Die Übereignung wird erst dann wirksam, wenn die verlorene Sache wieder auftaucht und irgendjemand Besitz an ihr begründet. Es besteht aber ein wirtschaftliches Bedürfnis, gegenwärtig übereignen zu können.

Auffassung 2: Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs aus § 985, der in der genannten Konstellation ausnahmsweise abtretbar sein soll. -- Kritik: Eine Abtretung des Anspruchs aus § 985 kann es nicht geben; sie wäre funktionslos. Kein Grund, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Auffassung 3: Übereignung allein durch Einigung (d.h. ohne ein zweites Element). Vorzugswürdig.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Staudinger (*Wiegand*), BGB, § 931 Rn. 14-18 (Bearbeitung 2017).

## V. Funktion des „zweiten Elements“

-- Frage: Welche Funktion nimmt das „zweite Element“ der Übereignung (Übergabe; Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses; Abtretung Herausgabeanspruch gegen besitzenden Dritten) wahr?

-- Antwort:

Bekräftigung der Einigung; Hervorhebung der Ernstlichkeit des Verfügungswillens des Veräußerers